

RS Vwgh 1998/12/22 96/08/0387

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1998

Index

23/01 Konkursordnung

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §25 Abs1;

AIVG 1977 §25 Abs4 idF 1991/628;

AIVG 1977 §68 Abs2;

KO §1;

Rechtssatz

Der aufrechnungsweise Abzug gemäß § 25 Abs 4 AIVG geht gemäß § 25 Abs 4 AIVG jeder Pfändung vor und bezieht sich auf die Hälfte des Leistungsbezuges. Liegt eine Rückforderung gemäß § 25 Abs 1 AIVG vor, ist die Hälfte des Leistungsbezuges nicht pfändbar und kann daher auch nicht in die Konkursmasse fallen. Der Leistungsbezug ist daher von vornherein nur mit dem nach der Aufrechnung iSd § 25 Abs 4 AIVG verbleibenden Rest pfändbar, soweit dieser das Existenzminimum übersteigt (hier: Die Behörde hat zu Recht die Hälfte des Leistungsbezuges, der wegen Vorliegens einer Rückforderung gemäß § 25 Abs AIVG nicht pfändbar war und daher nicht in die Konkursmasse fiel, aufrechnungsweise iSd § 25 Abs 4 AIVG einbehalten).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996080387.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at